

ERSTINFOS

für Asylsuchende in Bayern

Überreicht durch:



Herzlich Willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie hier sind.

Wir sind eine Gruppe von Menschen, die in Bayern leben. Wir unterstützen geflüchtete Menschen an den Orten, an denen wir leben und anderswo als Aktivist*innen / Aktivistinnen, weil für uns alle Menschen gleich sind. Wir wünschen uns eine Welt ohne Grenzen und Bewegungsfreiheit und gleiche Rechte für alle. Um Sie bei Ihrem Ankommen in Deutschland zu unterstützen, haben wir Ihnen einige nützliche Informationen über Ihre Rechte und die allgemeine Situation für geflüchtete Menschen in Deutschland zusammengestellt.

Inhalt

I.	Grundsätzliches	Seite 8
II.	Antragstellung	Seite 15
III.	Arbeit & Qualifikationen	Seite 24
IV.	Beratungsstellen	Seite 28



Die vorliegende Broschüre richtet sich speziell an Asylsuchende, die neu in Bayern sind. Einzelne Abläufe und Regelungen unterscheiden sich in den Bundesländern, fragen Sie am besten in einer [Beratungsstelle](#) nach. Zunächst werden erste Schritte im Asylverfahren aufgezeigt und die wichtigsten rechtlichen Grundlagen erklärt. Außerdem gibt es einen Überblick über Arbeit und Ausbildungsperspektiven. Sowohl Ausbildung, als auch Arbeit können unter bestimmten Umständen Ihren Aufenthaltsstatus sichern oder Sie vor einer Abschiebung schützen.



Diese Broschüre kann keine persönliche Beratung ersetzen. Auf den letzten Seiten finden Sie eine Liste mit spezifischen [Beratungsstellen](#). Heben Sie die Broschüre auf; sie kann Ihnen in dem häufig langwierigen und schwierigen Asylverfahren auch noch später wichtige Informationen geben.

Bewahren Sie alle Dokumente auf, die Sie im Laufe des Asylverfahrens erhalten. Fotografieren und speichern Sie alle Dokumente. Auch wenn sie häufig keinen Sinn ergeben, können diese noch einmal wichtig sein.

Allgemeine Information über Ihre Sicherheit und Schutz Ihrer Wertgegenstände während der Reise

- Sie werden immer wieder Menschen begegnen, die Ihnen helfen und Sie unterstützen wollen.
- Versichern Sie sich, mit wem Sie gerade sprechen (für wen arbeitet die Person) und dokumentieren Sie die Namen.
- Wenn Sie mit einer Anwältin / einem Anwalt sprechen, fragen Sie immer nach einer Visitenkarte.
- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen. Fragen Sie nach Übersetzung in Ihrer Muttersprache.

Im Folgenden konkrete Beispiele:

Dokumente

Machen Sie Kopien ihrer persönlichen Dokumente, bevor Sie die Dokumente einer Behörde geben.

Bargeld wird beschlagnahmt

Bei der Erstregistrierung wird Bargeld, das Sie bei sich führen, von den Behörden beschlagnahmt. Sie dürfen höchstens 125 Euro behalten, den Rest nimmt die Behörde und verrechnet dies mit den Kosten für Ihre Unterbringung. Lassen Sie sich eine Quittung geben!

Ticketkauf an Bahnhöfen

Manchmal ist es schwierig, sich selbst ein Ticket zu kaufen, wodurch Sie auf die Hilfe von Fremden angewiesen sind. Seien Sie vorsichtig, denn viele geflüchtete Menschen wurden beim Ticketkauf von Menschen betrogen, die ihnen Hilfe angeboten hatten.

SIM-Karten

Wenn Sie eine Handy-Simkarte kaufen oder geschenkt bekommen, unterschreiben Sie nichts. Es könnte sein, dass Sie sonst einen Vertrag abschließen, für den Sie zwei Jahre oder länger jeden Monat zahlen müssen.

Ein guter Tipp sind Prepaidkarten.



*Es gibt in Deutschland auch rassistische Anfeindungen und Angriffe. Wenn Sie hiervon betroffen sind, wenden Sie sich an eine **Beratungsstelle** (S. 34 ff.). Dokumentieren Sie Verletzungen durch ein Krankenhaus und machen Sie Fotos von Verletzungen und Sachbeschädigungen. Sie haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.*

Grundsätzlich können Sie auch bei der Polizei Ihr Asylbegehren äußern. Dennoch raten wir davon ab, da die Polizei ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten kann.

I. Grundsätzliches:

Ich möchte in Deutschland bleiben. Wo stelle ich meinen Asylantrag?

Melden Sie sich beim Aufnahmezentrum oder einer **Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)** des jeweiligen Regierungsbezirks (siehe Einlegekarte). Wenn Sie unter 18 sind und alleine reisen, melden Sie sich im Aufnahmezentrum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Ihres Regierungsbezirks.

In jedem Regierungsbezirk Bayerns gibt es eine offizielle Erstaufnahmeeinrichtung (**EAE**) mit zugehöriger Außenstelle des **BAMF**. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Dependancen der großen **EAE**. In den sogenannten Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen werden Asylantragsteller / Asylantragstellerinnen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ untergebracht (siehe Faltblatt). Sie finden dort einen **Sozialdienst**.

In jeder **EAE** gibt es einen **Sozialdienst**, der Ihnen Hilfestellungen und Beratung anbietet. Sozialdienst = Caritas, Innere Mission, AWO, Diakonie

Allgemeine Hinweise zur Registrierung

Allgemein sollten Sie wissen, dass die Registrierung und das Asylverfahren in Deutschland immer lange dauern. Stellen Sie sich auf eine Wartezeit ein. Versichern Sie sich, dass alle Ihre angegebenen Daten richtig aufgeschrieben werden und unterschreiben Sie nur dann. Sie haben das Recht alle wichtigen Dokumente in Ihrer Muttersprache zu erhalten.

Wenn Sie zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe zählen, haben Sie besondere Rechte. Dies kann auf Ihre Unterbringung und Ihr Asylverfahren entscheidenden Einfluss haben.

Bei hohen Asylantragszahlen kann es sein, dass Sie zunächst auf eine Kommune verteilt werden und erst später zur Anhörung eingeladen werden.

Wenn Sie zu einer dieser Gruppen gehören, informieren Sie sofort Ärzte, Behörden, Organisationen oder andere Unterstützer / Unterstützerinnen. Informieren Sie diese auch über Medikamente und Behandlung, die Sie dringend benötigen. **Warten Sie nicht darauf, dass Sie danach gefragt werden!**



Als besonders schutzbedürftige Gruppe gelten in Deutschland und der EU folgende Personen:

- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit großen gesundheitlichen Problemen
- Menschen mit mentalen und psychischen Problemen
- schwangere Frauen
- alte Menschen
- Mütter mit Neugeborenen
- Kinder unter 18 und besonders allein reisende Kinder unter 18

Zu Beginn werden Sie in einem Aufnahmezentrum oder einer EAE untergebracht. Dort werden Sie registriert. **Dies ist noch keine förmliche Asylantragstellung!** Nach Abschluss der Erstregistrierung bekommen sie die **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)** als Computerausdruck. Die **BüMA** ist kein Aufenthaltstitel. Sie zeigt an, dass Sie Asyl beantragen wollen. Unter anderem finden Sie auf der **BüMA** Angaben zu Ihrer zuständigen **EAE** (Erstaufnahmeeinrichtung) sowie die Gültigkeitsdauer. Bitte verlängern Sie die BüMA bei Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend bei der Behörde.

Familieneinheit / Beistandsgemeinschaft

Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte haben, die in Deutschland leben, so sprechen Sie dies direkt am Tag der BüMA-Ausstellung an, um ggf. in deren Nähe verteilt zu werden. Auch wenn eine Verteilung auf Wunsch nicht immer möglich ist, raten wir dazu. Eine Umverteilung zu Verwandten nach der Registrierung ist in der Regel schwierig. Bitten Sie die **Sozialdienste** um Hilfe.

*Achten Sie darauf, dass das Ausstellungsdatum auf der **BüMA** steht. Das kann für Ihr Asylverfahren wichtig sein. Zudem gibt es Fristen, die bereits ab Ausstellung dieser **BüMA** gelten.*



Ablauf der Erstregistrierung im Aufnahmezentrum

Hier werden Sie registriert und medizinisch untersucht.

EASY-Verfahren:

Nach Ihrer Meldung als Asylsuchender prüft die jeweilige Bezirksregierung zunächst, welche Aufnahmeeinrichtung in Deutschland für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland sowie von der Frage ab, ob die Quote für geflüchtete Menschen, die in Bayern Aufnahme finden sollen, erfüllt ist. Sie müssen also damit rechnen, dass Sie in eine Einrichtung in einer anderen Stadt in Bayern oder in einem anderen Bundesland weiter geschickt werden. Gegen diese Verteilung gibt es in der Regel keine rechtliche Handhabe.

Diese Prüfung läuft in der Zentralen Erstaufnahme automatisch ab (siehe Schritt 4 unten).

Nur wenn Sie per Familiennachzug zur Kernfamilie (Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

von minderjährigen Kindern) eingereist sind oder reiseunfähig sind, dürfen Sie nicht weitergeleitet werden. Hierzu können auch die zeitnahe Geburt eines Kindes, sowie körperliche und psychische Krankheiten zählen. Zeigen Sie am besten direkt ein fachärztliches Attest vor. Bei Problemen können Sie sich an die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des **Sozialdienstes** wenden.



Schritt 1: Selbstauskunft

Die Selbstauskunft erhalten Sie in Ihrer Muttersprache zum selbst ausfüllen.

Wenn nötig, bitten Sie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen eines **Sozialdienstes** um Hilfe.

Schritt 2:

Nach Abgabe der Selbstauskunft gibt es eine kurze medizinische Untersuchung („**Medi-Check**“). Sie werden vor allem auf Hautkrankheiten wie Krätze untersucht. Informieren Sie das medizinische Personal selbst über körperliche und psychische Beschwerden.

Danach wird ein Foto von Ihnen gemacht.

Schritt 3:

Ihre persönlichen Daten werden von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen aufgenommen. Achtung: Hierbei sind Sie persönlich nicht anwesend, die Daten werden von Ihrer Selbstauskunft übernommen.

Schritt 4:

Abschließend erhalten sie Ihre **BüMA**.

Schritt 5:

Ankunft in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung (**EAE**).

Innerhalb der ersten drei Tage erhalten Sie einen Hausausweis. Der Hausausweis ist kein Ausweisersatz und kein Aufenthaltstitel. Auf dem Hausausweis steht:

Termin zur Gesundheitsuntersuchung (RGU) und der Termin beim **BAMF** zur offiziellen Asylantragstellung. Beide Termine sind verpflichtend und wichtig.

Bei Fragen und Problem wenden Sie sich an den **Sozialdienst**.

**Familieneinheit/ Beistandsgemeinschaft:**

Wichtige Informationen, wie die Frage, ob enge Familienangehörige bereits in Deutschland leben, werden nicht abgefragt. Teilen Sie dies der Behörde mit, bevor Sie die Selbstauskunft abgeben.

DUBLIN III:

Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land waren und dort registriert wurden (Fingerabdrücke) oder einen Asylantrag gestellt haben, so ist dieses Land für Ihren Asylantrag zuständig. Dies gilt auch, wenn Sie ein Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates besitzen, auch wenn diese schon ungültig sind. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in dieses Land zurückgebracht werden. Sie erhalten in der Regel Post, wenn das Dublin-Verfahren eingeleitet wurde. Suchen Sie jetzt eine [Beratungsstelle](#) auf. Wenn Sie gegen den Bescheid klagen möchten, haben sie **eine Woche** ab Zustellungsdatum (gelber Umschlag) Zeit, einen Eilantrag zu stellen und Klage zu erheben.

Im Rahmen der Dublin III VO kann sich die Zuständigkeit eines europäischen Mitgliedsstaates auch durch nahe Familienangehörige in einem Mitgliedsstaat ergeben.

Wenn Sie minderjährig sind und sich ihre Eltern oder sorgeberechtigten Verwandte oder ihr Ehepartner in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat regelmäßig aufhalten, ist dieser Mitgliedsstaat für ihren Asylantrag zuständig.

Suchen Sie sofort eine [Beratungsstelle](#) oder einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin auf.

Achtung

Schutzstatus in einem anderen EU-Staat

Die Dublin III VO regelt, welcher europäische Mitgliedsstaat für ihren Asylantrag zuständig ist.

Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Staat eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz erhalten haben, droht die Ablehnung Ihres Asylantrags und die Rückführung in dieses Land. Die Regeln der Dublin III Verordnung sind nicht anwendbar.

Haben Sie in einem anderen EU Land einen humanitären Schutz erhalten gilt dieser Absatz für Sie nicht.

II. Asylantragstellung

In der Ihnen zugewiesenen **EAE** oder **Notunterkunft** werden Sie bis zu sechs Monate bleiben. Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, vielleicht sogar darüber hinaus. Sie erhalten später eine Einladung vom **BAMF** für die förmliche Asylantragstellung. Bis zu diesem Termin können mehrere Monate vergehen. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der Ihre Fingerabdrücke eingescannt und mit der **EURODAC**-Datenbank abgeglichen werden. Außerdem werden Sie zu Ihrem Reiseweg befragt. So erfährt das **BAMF**, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum beantragt oder einen Asylantrag gestellt haben. Wenn Sie beim **BAMF** Ihren Asylantrag förmlich gestellt haben, erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung als Ausweispapier.

Ihr Termin für Ihre Anhörung („**Interview**“) wird Ihnen per Post mitgeteilt. Die Wartezeit zwischen der Antragstellung und der Anhörung kann sehr lange dauern.



*Wenden Sie sich, wenn möglich, nur an eine Anwältin / einen Anwalt, der / die im Asylrecht tätig ist. Wenn Sie sicher gehen wollen, fragen Sie in einer **Beratungsstelle** nach einer Empfehlung.*

Die **persönliche Anhörung** beim **BAMF** ist der **wichtigste Termin** in Ihrem Asylverfahren. Sie werden nicht nur zu Ihren Fluchtgründen, sondern auch zu Ihrem Reiseweg, Ihrer Identität, sowie zu Angehörigen befragt. Sie sollten alle Gründe aufzählen, die gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland oder eine Überstellung in ein anderes EU-Land sprechen.

Es folgt eine **persönliche Anhörung** durch das **BAMF (Interview)**, in der die Asylgründe ermittelt werden. Sie haben dort die Aufgabe und Pflicht, alle Gründe darzulegen, warum Sie Ihr Herkunftsland verlassen mussten und was Ihnen bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung ist die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag. Die Anhörung erfolgt in Ihrer Muttersprache, ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin wird vom **BAMF** bereit gestellt. Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen übersetzt. **Unterschreiben Sie es nur, wenn Sie meinen, dass Ihre Aussagen dort richtig wiedergegeben sind.** Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung zugeschickt.

Noch vor der Anhörung sollten Sie eine unabhängige **Beratungsstelle** aufsuchen, um für das Verfahren gut vorbereitet zu sein.



Das beschleunigte Verfahren gilt nach §30a AsylG für Bewohner/Bewohnerinnen der Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE). Dies kann Sie betreffen wenn sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland stammen.

Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens. Während Sie in der **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen, dürfen Sie sich laut Gesetz nur in diesem Landkreis bewegen. Falls Sie vorübergehend den Landkreis verlassen wollen, müssen Sie bei dem **BAMF** einen Antrag stellen.

*Wenn Sie länger als sechs Monate auf eine Entscheidung des **BAMF** warten, sollten Sie beim **BAMF** nachfragen oder sich gegebenenfalls an eine Anwältin / einen Anwalt wenden.*

*Wenn Sie einen negativen Bescheid des **BAMF** erhalten haben, sollten Sie umgehend eine **Beratungsstelle** und/oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen! Sie können auch in der Rechtsantragsstelle des auf der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Verwaltungsgerichts Klage erheben, falls Sie keinen Anwalt oder keine **Beratungsstelle** finden. Am wichtigsten ist es, die Klagefrist zu wahren!*

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamts (BAMF):

Folgende Entscheidungen sind möglich:

Schutz

1. Asylanerkennung

2. Anerkennung Flüchtlingseigenschaft

Schutz auf der Grundlage von Art. 16a GG in Verbindung mit § 3 AsylG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt gemäß § 3 AsylG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 1 AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt gemäß § 4 Abs. 1 AsylG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen vor
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG

Kein Schutz

1. Asylantrag ist unzulässig

Dublin III – Verordnung: Ein anderes EU-Land soll für Ihren Asylantrag zuständig sein. Sie sollen in dieses Land überstellt werden.

Asylantrag unzulässig.

Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

1. Asylenerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Schutzstatus nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

Asylantrag als unbegründet abgelehnt („einfache“ Ablehnung).

Zwei Wochen Zeit für Klage!

1. Asylberechtigung als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet nicht zuerkannt

3. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

1. Asylrecht steht nicht zu

2. Abschiebung wird angeordnet

Sie haben in einem anderen europäischen Staat einen Schutz erhalten und sollen in dieses Land überstellt werden.

Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag anerkannt wird, haben Sie Anspruch auf einen Integrationskurs. Sie dürfen sofort arbeiten und aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen, Wohnung und Arbeitsstelle müssen Sie sich selbstständig suchen. Die Bezirksregierungen in Bayern dürfen ab Anerkennung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis den Wohnsitz für drei Jahre vorschreiben. Wenn Sie eine Wohnsitzzuweisung erhalten, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Was passiert nach Ablehnung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird können Sie dagegen klagen. Solange die Klage aufschiebende Wirkung hat, behalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Erst wenn das Asylverfahren und die Klage abgelehnt sind, müssen Sie Deutschland verlassen. Falls Sie nicht abgeschoben werden können, erhalten Sie eine „Duldung“.



Ausweisungsverfahren

Die Verurteilung zu 50 Tagessätzen oder mehr wegen einer oder mehreren kleineren Straftaten kann einen Ausweisungsgrund darstellen. Ein Ausweisungsgrund kann z.B. den Anspruch auf einen Aufenthaltstitel vernichten oder es kann bei einer Heirat ein Visumsverfahren im Herkunftsland verpflichtend verlangt werden. Auch schon bezahlte Geldstrafen werden von der Ausländerbehörde berücksichtigt. Bei Erhalt eines Strafbefehls oder einer Anklageschrift an eine Beratungsstelle oder an eine Anwältin /einen Anwalt wenden.



Sichere Herkunftsstaaten § 29 a AsylG

Einige Herkunftsländer sind als sogenannte „sichere Herkunftsländer“ deklariert. Eine Liste finden Sie in der Anlage II (zu § 29a) Asylgesetz (AsylG). https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/anlage_ii.html. In der Regel werden Asylanträge von Personen aus diesen Staaten als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Um einen Schutzstatus zu erhalten, muss begründet werden, dass der Person abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Es gibt auch andere Gründe, die zu einem Schutzstatus führen können. Die Chancen auf eine Anerkennung des Asylantrags sind allerdings gering. Wenden Sie sich in diesem Fall bereits vor der persönlichen Anhörung an eine Beratungsstelle.



Wann kann ich die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen?

Nach spätestens sechs Monaten sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine bayerische Kommune erhalten. Sie können Wünsche äußern, dürfen aber Ihren Wohnort nicht selbst bestimmen. Im Einzelfall können Sie mit Hilfe des **Sozialdienstes** (auf Deutsch und mit Übersetzung) in Ihrer **EAE** einen Antrag auf Erstverteilung stellen. Hier müssen Sie bei der Stadt und der jeweiligen Bezirksregierung die besonderen Gründe angeben (z.B.: Familienzusammenführung, Religionsausübung). Die Anträge können, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Eine Zusammenführung der Kernfamilie muss gewährleistet werden.

In der aufnehmenden Kommune wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen. Es kann sich dabei um eine Gemeinschaftsunterkunft (**GU**) oder eine dezentrale Unterkunft (Wohnung) handeln.

Solange Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist ein Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in Bayern in der Regel erst nach vier Jahren möglich. Eine Ausnahme besteht bei Familien, bzw. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, die aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Eine Auszugserlaubnis kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag erteilt werden. Wenn Sie in eine andere Stadt umziehen möchten, haben Sie auch die Möglichkeit einen Umverteilungsantrag zu stellen. Alle diese Anträge sind langwierig und nicht immer erfolgversprechend.

Wo darf ich mich aufhalten? (Residenzpflicht)

So lange Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) leben, dürfen Sie den Bereich der Ausländerbehörde (also Landkreis oder Stadt), in der sich die **EAE** befindet, nur mit Erlaubnis des **BAMF** verlassen. Dies gilt für maximal sechs Monate. Wenn Sie in ein anderes Bundesland reisen möchten, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Bestimmungen sind in Ihrer Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermerkt.

Wenn Sie nicht mehr in einer **EAE** leben müssen gilt: In den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts in Deutschland dürfen Sie sich nur in Bayern frei bewegen.

Ab dem vierten Monat Ihres Aufenthalts können Sie sich in ganz Deutschland frei bewegen. Sie bekommen aber eine Wohnsitzauflage, worin der Wohnort festgelegt ist, an dem Sie leben müssen. Den Wohnort dürfen Sie nur aus besonderen persönlichen Gründen oder dann wechseln, wenn Sie an einem anderen Ort Arbeit und Wohnraum gefunden

haben. In Einzelfällen dürfen die Ausländerbehörden die Bewegungsfreiheit beschränken. Dies ist der Fall bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten, das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz oder bei konkret bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Es gelten Ausnahmeregelungen für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat. Sie sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder Abschiebung in der **EAE** zu wohnen. Solange endet auch die Residenzpflicht nicht.

III. ARBEIT & QUALIFIKATIONEN

Die Aufnahme einer Schulbildung, einer Ausbildung oder einer Arbeit ist ein wichtiger Schritt für ein nachhaltiges Bleiberecht in Deutschland, aber auch für mehr Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen. Wenn Sie noch nicht arbeiten dürfen, gibt es Möglichkeiten, sich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es gibt verschiedene Institutionen, die Sie dazu beraten können.

Wer darf arbeiten?

Die Grafik zeigt, wer nach welcher Aufenthaltsdauer und unter welchen Voraussetzungen arbeiten darf. Neben den hier aufgeführten Aufenthaltstiteln gibt es noch weitere, die unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt erlauben. Dazu geben Ihnen die [Beratungsstellen](#) Auskunft.



Wichtig: Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer EAE zu wohnen.

Diese Pflicht kann für maximal 6 Monate, für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen.



Anspruch auf Erteilung einer Duldung für eine Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff. AufenthG:

- nur für eine qualifizierte (mind. zweijährige) Berufsausbildung
- nur, wenn keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen
- auch für Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftsstaaten“, wenn sie kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG haben

In Ihren Papieren steht in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen. Steht dort »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« obwohl Sie laut Tabelle arbeiten dürften, lassen Sie dies von der Ausländerbehörde ändern.

	Asylsuchende	Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, humanitärer Aufenthalt	Asylberechtigte und Flüchtlinge nach Grundgesetz und Genfer Flüchtlings konventionen	Geduldete Migranten und Migrantinnen
Paragraph	§ 55 AsylG oder § 63a AsylG	§ 25 (2) / (3) / (5) AufenthG	§ 25 (1) / (2) AufenthG	§ 60a AufenthG
Titel des Status	Aufenthaltsgestattung oder BüMA	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltserlaubnis	Duldung
Ausbildung, Praktika, FSJ/ Bundesfreiwilligen dienste?	Ab dem 4. Monat erlaubt.	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Unselbstständige Arbeit?	1.–3. Monat – Arbeitsverbot 4.–15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	1.–3. Monat – Arbeitsverbot 4.–15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten (ohne Vorrangprüfung)	Ab dem 4. Monat erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Kann ein Arbeitsverbot durch die Ausländerbehörde verlangt werden?	Asylsuchende aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ und Asylantragsstellung nach dem 31.08.2015 haben ein Arbeitsverbot, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG.	Nein	Nein	Ja, in drei Fällen 1) wer als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, unterliegt in Bayern einem Arbeits- und Ausbildungsverbot. Arbeitsverbot 2) bei mangelnder Mitwirkung (z.B. bei Angabe einer falschen Identität) 3) Staatsangehörige aus den sicheren Herkunftsstaaten
Selbstständige Arbeit?	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt	Selbstständige Arbeit kann auf Antrag erlaubt werden	Selbstständige Arbeit ist erlaubt	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt

Was kann ich trotz eines Beschäftigungsverbots machen?

Wenden Sie sich an eine **Beratungsstelle** in Ihrer Nähe.

- Schule im Rahmen der deutschen Schulpflicht sowie der besonderen Berufsschulpflicht für junge Flüchtlinge bzw. beruflfördernde schulische Maßnahmen, die nicht als Beschäftigung gelten, sind in der Regel erlaubt (schulische Berufsausbildung).
- Studium (wenn kein Studienverbot ausgesprochen wurde)
- Deutschkurse z.B. über FiBA (Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung, Ostbayern)

WICHTIG! Kinder bis 16 Jahre sind schulpflichtig und müssen nach drei Monaten in Bayern, max. sechs Monaten in Deutschland regelmäßig die Schule besuchen.

Agentur für Arbeit: Bei der Agentur können Sie sich beraten lassen und sich als arbeitssuchend melden. Die Agenturen bieten auch Deutschunterricht und Vorbereitungskurse für die Arbeit an.

Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?

Für die Anerkennung Ihrer Qualifikationen sind Zeugnisse sehr wichtig, aber auch Prüfungen können gemacht werden. Das bayerische Landesnetzwerk MigraNet unterstützt Sie auf diesem Weg.

MigraNet berät und vermittelt bei Fragen zu:

- Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen
- Zusatz-Qualifikationen für die Anerkennung von Abschlüssen



Genauere Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen.

1. Allgemeine Beratungsstellen

In jeder Stadt gibt es **Beratungsstellen** gemeinnütziger Organisationen, bei denen sie kostenlose, vertrauliche und ggf. anonyme Beratung durch Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen erhalten.

Die größten und wichtigsten Wohlfahrtsorganisationen in Bayern sind:

- der Deutsche Caritasverband (Caritas)
- die Diakonie Deutschland (Diakonie)
- die Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (der PARITÄTISCHE)
- Landesverband der israelitischen Kultusgemeinde in Bayern

In den großen **EAEs** finden Sie allgemeine Beratungsstellen direkt in der Unterkunft. In Gemeinschaftsunterkünften gibt es Beratungsmöglichkeiten durch die **Sozialdienste** (auf Deutsch und mit Übersetzung).

Die genannten **Beratungsstellen** können Ihnen auch Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen empfehlen.

Je nach Standort bieten diese und weitere Einrichtungen unter anderem Beratungsangebote zu folgenden Themen:

- Beratungsstellen zum Asylverfahren
- Migrationsberatung
- Beratungsstellen zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (Bleiberechtsprojekte)
- Psychosoziale Beratung
- Beratungsstellen für Jugendliche / Jugendmigrationsdienst
- Sozialdienste für Flüchtlinge
- Spezielle Beratungsangebote für Frauen und Mädchen



Eine Liste von Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie online unter:

<http://bayern.jogspace.net/beratungsstellen-in-bayern/>

Bayerischer Flüchtlingsrat

Büro München

Bayerischer Flüchtlingsrat

Augsburger Str. 13

80337 München

Tel.: 089 76 22 34

Allgemeine Telefonsprechzeiten

Montag: 14.00 - 17.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 10.00 -13.00 Uhr

www.fluechtlingsrat-bayern.de

kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Büro Nordbayern

Bayerischer Flüchtlingsrat | Büro Nordbayern

Humboldtstr. 132

90459 Nürnberg

Tel: 0911 99 44 59 46

kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Infobus / Informationen über das Asylverfahren. Verschiedene Standorte in München

muenchner-fluechtlingsrat.de/infobus/

Sprechzeiten:

- St. Veit-Straße: jeden 2. Montag (gerade Wochen)
14:00 – 15:30 Uhr (mit SOLWODI)
- McGraw Kaserne: jeden 2. Montag (gerade Wochen)
16:00 – 17:30 Uhr (mit SOLWODI)
- Funkkaserne: jeden 2. Montag (ungerade Wochen)
16:00 – 17:30 (nicht für Externe zugänglich)
- Bayernkaserne vor Haus 18:
immer Mi 17:00 -18:00 Uhr (mit SOLWODI)
- Bayernkaserne vor Haus 45: Mi 18-20 Uhr
Bayernkaserne vor Haus 45 (mit SOLWODI)

3. Sozialdienste in den EAE und Aufnahmezentren

München

Innere Mission (IM)

Sozialdienst für Flüchtlinge und Asylsuchende

Tel.: 089 14 33 22 40

info@im-muenchen.de

Deggendorf

Erstaufnahmeeinrichtung

Caritas-Asylsozialberatung

Stadtfeldstr. 35

94469 Deggendorf

Tel.: 0991 29690013

Zirndorf

Sozialdienst für Asylsuchende ZAE

durch Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

Rothenburgerstr. 31,

90513 Zirndorf

Tel.: 0911 99 90 191

Tel.: 0911 99 90 192

Fax.: 0911 99 90 194

Schweinfurt

Diakonie Schweinfurt

An den Schanzen 6

97421 Schweinfurt

Tel.: 09721 2087 102

Tel.: 09721 2087 104

Passau

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.

Steinweg 8
94032 Passau
Tel.: 0851 392 0
Fax.: 0851 392 177
info@caritas-passau.de
www.caritas-passau.de

Manching

Max-Immelmann-Kaserne

Caritas-Zentrum Pfaffenhofen
Asylsozialberatung, 2. Stock, Zimmer 207
Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 8083 897

Bamberg

Caritas Beratungshaus Geyerswörth

Geyerswörthstr. 2
96047 Bamberg
Tel.: 0951 29957 20
fluechtlingsberatung@caritas-bamberg.de

Nürnberg

AWO Migration und Integration

Referat Migration und Integration
Gartenstr. 9
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 27 41 40 11

Caritasverband Nürnberg e.V.

Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 23 54 0
Tel.: 0911 23 54 109
www.caritas-nuernberg.de
geschaeftsstelle@caritas-nuernberg.de

4. Beratungsstellen zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (Bleiberechtsprojekte)

FiBA 2 - Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

Welfenstraße 22

81541 München

Tel.: 089 233 67 125

Fax.: 089 233 67 102 oder 233 67 148

maria.prem@muenchen.de

IBZ Sprache und Berufsausbildung

Beratung, Bildung und Qualifizierung nach Migration und Flucht

Welfenstraße 22

81541 München

Tel.: 089 233 67 120

Fax.: 089 233-67148

ibz-sprache.soz@muenchen.de

BLEIB in Bayern Geschäftsstelle Bayerischer Flüchtlingsrat

Augsburgerstr. 13

80337 München

Tel.: 089 260 252 89

Fax.: 089 416 159 951

bleib@fluechtlingsrat-bayern.de

5. Zeugnisanerkennung

MigraNet - IQ Landesnetzwerk Bayern

c/o Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstrasse 29

D-86153 Augsburg

Tel.: 0821 90 799 0

www.migranet.org

6. Frauen

München

Solwodi / Solidarität mit Frauen in Not* / Solidarity with women in distress

Dachauer Str. 50
80335 München
Tel.: 089 2727 5859
Fax.: 089 2727 5860
muenchen@solwodi.de

Nürnberg

Migrantinnen-Netzwerk Bayern/ Migrant-Women Network Bavaria

c/o Marienheim
Harmoniestr. 16
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 586 869 41
Fax.: 0911 586 869 50
info@migrantinnen-bayern.de

Hof

JADWIGA Hof / Rechte der Opfer von Frauenhandel

Luitpoldstraße18, D-95028 Hof
Tel.: 09281 1 40 94 36
Fax.: 09281 16 01 37
hof@jadwiga-online.de

Passau

Solwodi / Solidarität mit Frauen in Not* / Solidarity with women in distress

Postfach 2305
94013 Passau
Tel.: 0851 9666450
Fax.: 0851 9666790
Passau@solwodi.de

LeTRa

Lesbenberatungsstelle/ counseling for lesbians

persönlich nur nach Anruf/ personally only after phonecall

Tel. 089 7254272

Montag und Mittwoch 14:30-17:00 h und Dienstag 10:30-13:00 h

Blumenstraße 29, 80331 München, 2. Stock (Eingang im Innenhof)

www.lettra.de/

**SUB - Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum/
gay communication and cultural center**

Beratungsstelle mit Vortermin und möglicher Übersetzung/
counseling on fixed date with
translation possible

Tagesberatung/ during daytime

Tel.: 089 8563464 24

Abendberatung ohne Termin/ evening counseling without
fixed date

Tel.: 089 19446

www.subonline.org/

Müllerstr. 14

80469 München

8. Communities

Beratungsstelle Sinti & Roma

Madhouse GmbH

Landwehrstraße 43

80336 München

Tel.: 089 7167 222 500

Fax.: 089 7167 222 599

E-Mail:

info@madhouse-munich.com

Kurdischer Kulturverein

Komkar

Bergmannstr. 35

80339 München

Tel.: 089 509584

www.vzfem.de/

9. Medizinische, psychologische und psycho-soziale Versorgung

München:

Café 104 (für Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsstatus bzw. „ohne Papiere“, sog. „Illegale“)

Dachauer Str. 161
80636 München
cafe104@live.de
www.cafe104.de
Tel.: 089 45 20 76 56
Fax.: 089 45 20 76 57

REFUGIO München e. V. – Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer

Rosenheimer Str. 38, 81669 München
Tel.: 089 98 29 57 0
Fax.: 089 98 29 57 57
office@refugio-muenchen.de
www.refugio-muenchen.de

Nürnberg

PSZ Nürnberg - Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

St.-Johannis-Mühlgasse 5
90419 Nürnberg
Tel.: 0911 393 63 60
Fax.: 0911 393 63 61

jugendhilfe-nuernberg@rummelsberger.net
www.jugendhilfe-rummelsberg.de/jugendhilfe_
nuernberg_zentrum_fluechtlinge.jugendhilfe

BEFORE - Beratungsstelle für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt und Diskriminierung

Mathildenstraße 3c
80336 München
Tel.: 089 4622467 0
Fax.: 089 4622467 29
kontakt@before-muenchen.de

B.U.D. - Beratung. Unterstützung. Dokumentation.

c/o Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
Tel.: 0151 216 53 187
info@bud-bayern.de

www.bud-bayern.de

Die online Version von diesem Flyer finden sie unter:
<http://bayern.jogspace.net/informationen-fur-gefluchtete/>

Noch mehr Beratungsstellen und Kontakte unter:
<http://bayern.jogspace.net/informationen-fur-gefluchtete/>

Eine Liste von verschiedenem Beratungsmaterial (auf Deutsch und vielen anderen Sprachen):
<http://bayern.jogspace.net/online-database-fur-gefluchtete/>

ABKÜRZUNGEN

BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BüMA	Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende / Asylsuchender
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
ARE	Aufnahme und Rückführungseinrichtung
EASY	Erstverteilung von Asylantragsstellerinnen / Asylantragsteller

Dank:

Diese Broschüre wurde im Original vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. im Rahmen des Projektes „AZF II - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ entwickelt und veröffentlicht.

Die Broschüre wurde von MUC – Support, JOG | Bayern und dem Bayerischer Flüchtlingsrat mit großer Unterstützung (vielen Dank an alle Beteiligten!) für Bayern überarbeitet.

Gefördert durch:



Impressum:

Herausgeber_in:
Bayerischer Flüchtlingsrat

vom Flüchtlingsrat Niedersachsen
übernommen:

Gestaltung & Coverfoto:
Erik Zöllner und Paul Oskar Mayer
Stand:
April 2016
1. Auflage

Nähere Informationen zum Asylverfahren siehe

www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Erstellt durch:
MUC SUPPORT

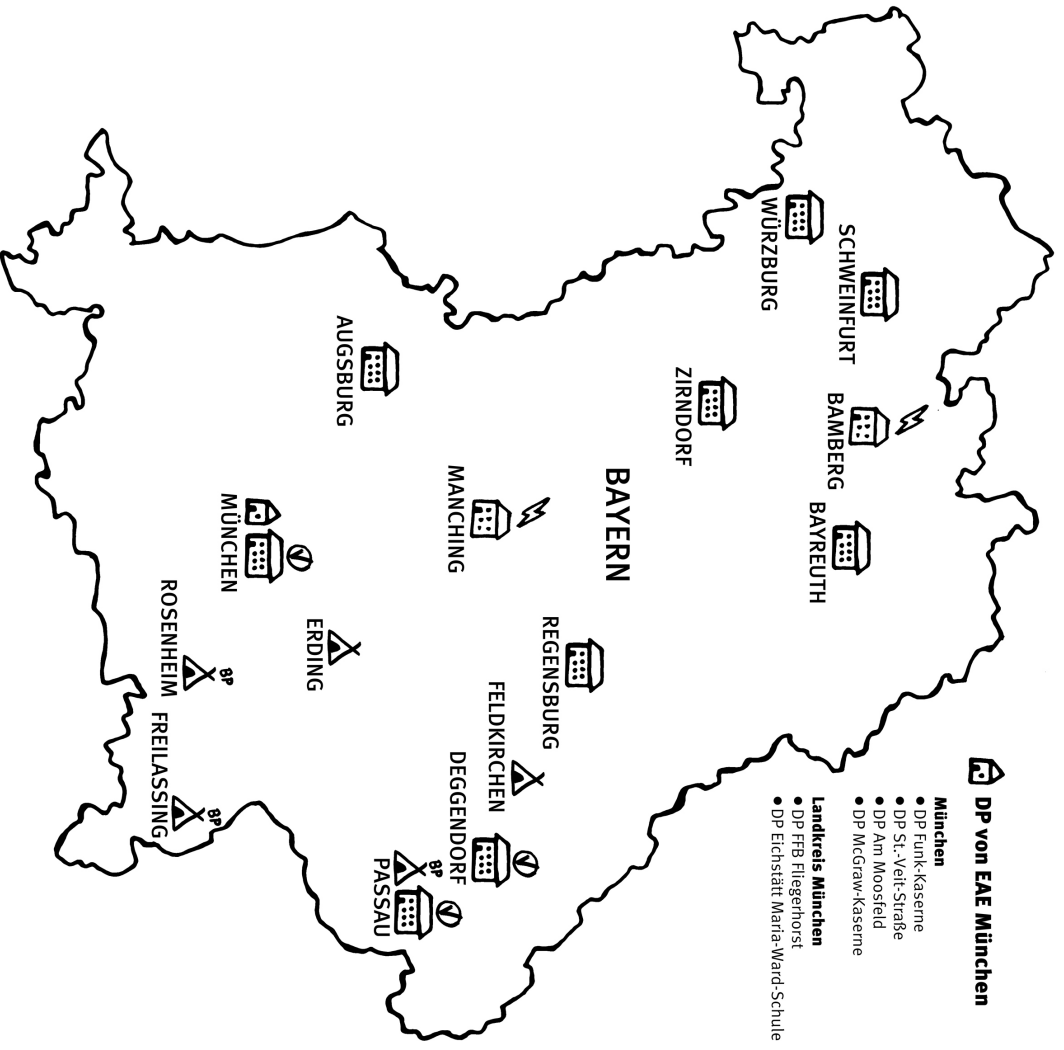


Flüchtlingsanerkennung	Ein Aufenthalt in Deutschland wird erlaubt, weil Sie wegen ihrem Geschlecht, Ihrer Religion, Ihrer sexuellen Orientierung, wegen Zugehörigkeit zu einer (Minderheits-) Ethnie oder sozialen Gruppe verfolgt werden.
Subsidiär Schutzbedürftige	Ein Aufenthalt in Deutschland wird erlaubt, weil im Heimatland ein Bürgerkrieg herrscht oder Folter oder die Todesstrafe drohen.
Nationales Abschiebungsverbot oder auch humanitärer Schutz	Es besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Heimatland, z.B. weil eine schwere Erkrankung dort nicht behandelt werden kann.
Vorrangprüfung	Wenn Sie ein konkretes Arbeitsangebot haben, muss die Arbeitsagentur erst prüfen, ob Deutsche, EU-Ausländer / EU-Ausländerinnen oder anerkannte Flüchtlinge für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob der ortsübliche Lohn gezahlt wird.
Unselbstständige Arbeit	Eine Arbeit, bei der Sie bei einer Firma oder einem Betrieb angestellt sind.



Selbstständige Arbeit	Sie haben eine eigene Firma, einen eigenen Betrieb, oder Sie arbeiten auf Honorarbasis.
Erstaufnahmeeinrichtung	Erste Unterbringung in Deutschland nach §22 AsylG. Hier können Sie ihren Asylantrag stellen. Der Aufenthalt beträgt drei Monate, höchstens aber 6 Monate. Von hier werden Sie in eine Gemeinschaftsunterkunft weitergeleitet.
Dependance	Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung, diese kann auch in einer anderen Stadt als die EAE sein.
Gemeinschaftsunterkunft	In Bayern sind Sie als Asylantragstellerin / Asylantragsteller verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) zu leben. Der zuständige Regierungsbezirk entscheidet in welcher GU Sie leben müssen.
Dezentrale Unterkunft	Eine besondere Form von Gemeinschaftsunterkunft. Hier entscheidet die Kommune wo Sie untergebracht werden. Dezentrale Unterbringung erfolgt oft in früheren Pensionen.





DP von EAE München

- München**
- DP Funk-Kaserne
 - DP St.-Veit-Straße
 - DP Am Moosfeld
 - DP McGraw-Kaserne
- Landkreise München**
- DP FFB Fliegerhorst
 - DP Eichstätt Maria-Ward-Schule

Zeitlager der Bundespolizei
 hier werden geflüchtete Menschen "Erstsortiert" und es findet eine ID Behandlung und Erstregistrierung statt. Achtung, hier werden Sie durchsucht! Eventuell wird ihr Handy einbehalten, die Polizei möchte "Schleuser" Kontakte finden. Ihr Geld kann einbehalten werden. Von hier werden Sie in Symbol großes Haus mit V weitergeleitet.

Zeitlager der Landesbehörde
 Die Abläufe und Prozesse sind hier die gleichen wie in den Zeitlagern der Bundespolizei.

Anker- und Rückführungseinrichtungen (ARE)

Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit EASY
 siehe Seite 6-8 der Broschüre

Dependancen der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)